



HESSISCHER LANDTAG

15. 11. 2010

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

**Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung und des
Hessischen Energiegesetzes in der Fassung der Beschlussempfehlung
Drucksache 18/3078 zu Drucksache 18/2523**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

Die Nr. 17 erhält folgende Fassung:

"17. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte "oder zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Wasser" gestrichen.
 - bb) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:

"2. die Umsetzung baulich-technischer Maßnahmen zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Wasser in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes,".
 - cc) Die bisherigen Nr. 2 bis 7 werden Nr. 3 bis 8.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Gemeinden können ferner durch Satzung bestimmen, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon die Verwendung bestimmter Brennstoffe untersagt wird oder bestimmte Heizungsarten oder Energieeinsparmaßnahmen (z.B. Passivhausstandard) vorgeschrieben werden, wenn dies geboten ist

 1. nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen, unzumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Belästigungen oder
 2. aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur rationellen Verwendung von Energie und des allgemeinen Klimaschutzes.

Die Satzung kann bestimmen, dass bei der Errichtung und Erweiterung von Gebäuden, bei der Neuherstellung oder wesentlichen Änderung eines Daches, beim Austausch eines Heizkessels oder der Umstellung der Heizungsanlage bestimmte baulich-technische Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere Solarenergie) vorgenommen werden müssen. Die nach Satz 1 vorgeschriebenen Heizungsarten dürfen keine höheren Umweltbelastungen und keinen höheren Primärenergieverbrauch verursachen als ausgeschlossene Arten."

2. Als neuer Art. 4 wird eingefügt:

**"Artikel 4
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort "kulturellen" die Worte "und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen dienenden" eingefügt.

- b) § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Sie kann bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Kanalisation, Straßenreinigung, Nah- und Fernwärmenetze und ähnliche der Volksgesundheit oder dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben."

- bb) Nach Satz 2 wird als neuer Satz 3 eingefügt:

"Die Satzung hat Ausnahmen zuzulassen, wenn Gebäude durch ihre energiesparende Bauweise (z.B. Passivhausstandard) oder durch die rationelle Verwendung von Energie (Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung, Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen) einen Anschluss- und Benutzungszwang an die Nah- und Fernwärmenetze nicht rechtfertigen."

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4."

3. Der bisherige Art. 4 wird zu Art. 5.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Zu a:

In § 81 Abs. 1 wird die bisherige Nr. 1 in die Nummern 1 und 2 aufgeteilt. Vorschriften zur lediglich äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen und Warenautomaten beziehen sich dadurch nur auf baugestalterische Absichten, nicht mehr jedoch auf Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Wasser.

Durch Einfügung der neuen Nr. 2 wird demgegenüber ermöglicht, baulich-technische Maßnahmen zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Wasser nicht nur auf die äußere Gestaltung, sondern die gesamte bauliche Anlage zu beziehen.

Neben der äußerlich sichtbaren Verpflichtung zur Nutzung von Solarkollektoren oder bestimmter energiesparender Dachformen erhalten die Gemeinden dadurch die Möglichkeit, in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen beispielsweise den Passivhausstandard für Neubauten bzw. bei grundlegender Renovierung von Altbauten sowie andere äußerlich nicht sichtbare Einspar- und Effizienzmaßnahmen vorzuschreiben.

Zu b:

In § 81 Abs. 2 wird die Möglichkeit der Gemeinden, Satzungen zu erlassen, durch die die Verwendung bestimmter Brennstoffe oder Heizungsarten vorgeschrieben wird, um die Möglichkeit, bestimmte Energieeinsparmaßnahmen vorzuschreiben, erweitert. Zur Klarstellung der Formulierung wird eine Nummerierung eingefügt. Dadurch wird klargestellt, dass sich die "örtlichen Verhältnisse" auf die Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Belästigungen beziehen, während das "Wohl der Allgemeinheit zur rationellen Verwendung von Energie" global gesehen werden kann. Eine weitere Klarstellung dieses Sachverhalts wird durch die Einfügung des "allgemeinen Klimaschutzes" erreicht. Der verwendete Begriff orientiert sich dabei an § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Darin heißt es über die Bauleitpläne: "Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt des Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln."

Der neue Satz 2 konkretisiert die den Gemeinden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, bestimmte Heizungsarten vorzuschreiben, und verweist explizit auf die Solarenergie.

In Satz 3 wird der Bezug auf Satz 1 eingefügt.

Zu Nr. 2:

Zu a:

In § 81 Hessische Bauordnung wird der materielle Inhalt zum Gebot bzw. Verbot bestimmter Energienutzungsformen geregelt. Insbesondere bei Wärmenetzen ist eine zusätzliche Ermächtigung auf der Grundlage des § 19 der Hessischen Gemeindeordnung erforderlich. Diese bietet derzeit jedoch nur den Bezug auf die "Volksgesundheit". Um die Wahrnehmung der kommunalen Pflicht der Daseinsvorsorge gewährleisten zu können, wird daher der Zielkatalog in §19 Hessische Gemeindeordnung angepasst und entsprechend erweitert.

Zu b:

Die Hessische Gemeindeordnung wird an die Änderungen der Hessischen Bauordnung angepasst. Diese erfordern es, im Bereich des Anschluss- und Benutzungszwangs Regelungen für Gebäude zu treffen, die aufgrund ihrer Bauweise oder der rationellen Verwendung von Energie einen Anschluss- und Benutzungszwang an Nah- und Fernwärmenetze nicht rechtfertigen, da ihr von außen zugeführter Wärmebedarf zu gering ist, um wirtschaftlich genutzt werden zu können. Satz 1 wird an den aktuellen Stand der Technik angepasst, der neben der Fernwärmeversorgung auch Nahwärmenetze umfasst.

Außerdem wird Satz 1 wie bereits in a ergänzt, um die Wahrnehmung der kommunalen Pflicht der Daseinsvorsorge gewährleisten zu können, siehe Begründung zu a.

Zu Nr. 3:

Die Anpassung der Nummerierung erfolgt aufgrund des neu eingefügten Artikels.

Wiesbaden, 15. November 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir